



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Sechste Tagung

Genf, 20. bis 23. September 1977

ADDENDUM ZU DOKUMENT IRC/VI/3
vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Nach Beratung mit dem Präsidenten des Rats der UPOV am 14. Juni 1977 und mit dessen Zustimmung hat der Generalsekretär der UPOV am 20. Juni 1977 die Frage der besonderen Rolle der Schweiz innerhalb der UPOV mit dem Leiter der Ständigen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei den internationalen Organisationen in Genf erörtert. Bei dieser Gelegenheit hat der Generalsekretär dem Leiter der besagten Ständigen Vertretung ein aide-mémoire überreicht, von dem eine Kopie diesem Dokument beigelegt ist.
2. Der schweizerische Vertreter im Rat der UPOV wurde vom Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV hierüber unterrichtet.
3. Am 29. Juli 1977 hat der Leiter der genannten Vertretung an den Generaldirektor [Generalsekretär] folgendes geschrieben: "Ich kann Ihnen noch keine Antwort geben, welche Einstellung die [schweizerischen] eidgenössischen Behörden zur Frage des Verzichts auf ihre Aufsichtsfunktion über die UPOV einnehmen werden, aber ich glaube, dass ich Ihnen bald mitteilen kann, dass seitens des Eidgenössischen Politischen Departements [des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ministeriums der Schweiz] keine Bedenken bestehen würden, den Auftrag, über die UPOV die Oberaufsicht zu führen, zurückzugeben, und ich vermute, dass ich bald in der Lage sein werde, Ihnen zu bestätigen, dass dies die Haltung der [schweizerischen] eidgenössischen Behörden in ihrer Gesamtheit ist." [Aus dem Französischen übersetzt.]

[Anlage folgt]

0487

ROLLE DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG
BEI DER VERWALTUNG DER UPOV

1. Im Jahre 1961, bei Abschluss des Übereinkommens, durch das der Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) geschaffen wurde, war vorgesehen worden, dass die Verwaltung des genannten Übereinkommens zu einem gewissen Umfang den BIRPI übertragen werden sollte. Artikel 25 des Übereinkommens von 1961 sieht folgendes vor:

"Die Einzelheiten der technischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen dem Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und den von den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums verwalteten Verbänden werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden festgelegt wird."

2. Zur damaligen Zeit, nämlich 1961, standen die BIRPI unter der Oberaufsicht der schweizerischen Regierung. Wie angenommen werden kann, wurde der schweizerischen Regierung in dem Übereinkommen, in dem die UPOV gegründet wurde, eine gewisse Rolle bei der Verwaltung der UPOV übertragen, weil es wünschenswert erschien, mit der BIRPI in Verwaltungsfragen eine gewisse Parallellität herzustellen; denn auch bei der BIRPI spielte die schweizerische Regierung eine bestimmte Rolle. Die Rolle der schweizerischen Regierung innerhalb der UPOV ist in den Artikeln 15 Buchstabe b), 20 Absatz 2, 21 Buchstabe g), 23, 24, 25, 32 Absätze 2 und 4, 33 Absätze 1 und 2, 34 Absatz 1 und 40 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen.

3. 1967 wurde allerdings in Stockholm das Übereinkommen angenommen, durch das die WIPO geschaffen wurde. Dieses Übereinkommen sieht vor, dass das Internationale Büro der WIPO die BIRPI ersetzt. Unter rechtlichen Gesichtspunkten bestehen die BIRPI zwar weiter, nämlich für diejenigen - nicht sehr zahlreichen - Länder, die die 1967 in Stockholm aufgestellten Texte noch nicht ratifiziert haben; im praktischen Leben haben die BIRPI jedoch aufgehört zu existieren.

4. Im Gegensatz zu dem, was bei den BIRPI der Fall war, spielt die schweizerische Regierung bei der WIPO keine Rolle als Aufsichtsbehörde. WIPO untersteht der Aufsicht aller ihrer Mitgliedsstaaten.

5. Das UPOV-Übereinkommen von 1961 wird auf einer für Oktober 1978 angesetzten diplomatischen Konferenz einer allgemeinen Überprüfung unterzogen.

6. Es stellt sich die Frage, ob die schweizerische Regierung Bedenken dagegen haben würde, dass das revidierte UPOV-Übereinkommen diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens von 1961 nicht mehr beibehalten würde, die ihr eine Sonderstellung gegenüber der UPOV einräumen, und das revidierte UPOV-Übereinkommen die Stellung der schweizerischen Regierung im Verhältnis zur UPOV der Stellung angleichen würde, die diese Regierung im Verhältnis zur WIPO hat. [Aus dem Französischen übersetzt.]

[Ende der Anlage und des Dokuments]